

Senkung des Umsatzsteuersatzes auf **19 Prozent** sowie den ermäßigten Satz auf **5 Prozent**.
Wie erfolgt die Umsetzung in der **EU-FIBU | Plus?**

Allgemeine Hinweise

Grundlage der vorliegenden Zusammenstellung ist das Konjunkturpaket zur Bewältigung der Corona-Krise, das am 03.06.2020 vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossen wurde. Dieses Konjunkturpaket sieht neben vielen weiteren Maßnahmen vor, für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 den Mehrwertsteuer-Regelsatz von 19 auf 16% sowie den ermäßigten Satz von 7 auf 5% zu senken.

Außerdem wird für in 2020 und 2021 angeschaffte / hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abschreibung i.H.v. 25% möglich.

Nähere Informationen hierzu:

- Ankündigung Konjunkturpaket: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>
- Beschluss des Koalitionsausschusses: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hinweis: Aufgrund des kurzen Zeitraums für die Ausgestaltung des Koalitionsbeschlusses durch die Finanzverwaltung sind mehrfache Änderungen und Ergänzungen des Dokuments zu erwarten. Daher enthält dieses Dokument eine Änderungshistorie.

Anwendung der Mehrwertsteueränderung

Wir gehen davon aus, dass verschiedene Regeln aus der letzten Erhöhung des Mehrwertsteuer-Regelsatzes (von 16 auf 19% zum 01.01.2007) sinngemäß auch bei der aktuellen zeitlich befristeten Absenkung des Regelsatzes von 19 auf 16% sowie des ermäßigten Satzes von 7 auf 5% gelten werden.

Dazu gehören:

- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird, nicht der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Rechnungserteilung. Dabei gilt eine Lieferung mit Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden als ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung etc.) mit ihrem Abschluss.
- Die neuen Steuersätze sind auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden.
- Gutschriften aus dem Gültigkeitszeitraum der neuen Steuersätze, die sich auf Rechnungen aus dem Gültigkeitszeitraum der alten Steuersätze beziehen, sind mit dem alten Steuersatz zu erstellen.

Ermittlung der Steuerbeträge/-konten beim Buchen

Die neuen verminderten Steuerprozentsätze gelten für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 erbracht werden: 16% = Regelsteuersatz und 5% = ermäßigter Steuersatz. Bitte beachten Sie, dass es Ausnahmen gibt, z. B. Rabatte, Skonto, Rückgaben, Gutschriften unterliegen unverändert 19%!

Hinweis: Wir empfehlen dringend die Verwendung getrennter Steuerkonten für die neuen Steuersätze, da dies die Kontrolle/Abstimmung erheblich vereinfacht. Die nachstehenden Beschreibungen gehen deshalb von der Verwendung separater Steuerkonten aus.

Der beste Zeitpunkt für die Änderungen in der Steuersatzverwaltung ist nach dem 30.06.2020 und bevor Sie erste Rechnungen zu den neuen Steuersätzen einbuchen oder importieren möchten. Zumal zum derzeitigen Zeitpunkt die neuen Steuer- bzw. Skontokonten (gemäß DATEV) noch nicht bekannt sind.

Wichtig!

Bevor Sie die Einstellungen verändern, erzeugen Sie jedenfalls zunächst eine Komplettsicherung des Mandanten, so dass notfalls auf den Stand VOR den Änderungen zurückgegangen werden kann!

Daraus ergeben Sie die folgenden Änderungen in den Einstellungen der Steuersätze zum Regelsteuersatz (Beispiel anhand vom SKR-03 und mit angenommenen Konten):

↑	gültig ab	USt.-Kto.	VSt.-Kto.	VSt.-Kto. 2	Gew. Sk.	Erh. Sk.	a.A.	Gest. Anz.	Erh. Anz.	Gew. Sk. Anz.
	16,00 01.07.2020	1775	1575		8735	3735		1390	1717	8733
	19,00 01.01.2007	1776	1576		8736	3736		1390	1718	8732

Abb. "Einstellungen / Buchen / Steuersätze"

Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

Steuernummer: 153/138/90128
HRB Passau 5248
UID-Nr. DE161264947
Geschäftsführer: DI (FH) Florian Schweighofer

Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
Kto.-Nr. 16250, BLZ 74061564
BIC: GENODEF1NUI
IBAN: DE 89 7406 1564 0000 0162 50

manager.software@schweighofer.com
www.schweighofer.com

Die obige Abbildung zeigt, dass ab 01.07.2020 der gesenkte Regelsteuersatz mit 16% festgelegt ist. Vor diesem Belegdatum wird beim Buchen der bisherige Steuersatz (19%) ermittelt. Dies bedeutet, dass Sie die bisherigen Aufwands- und Erlöskonten weiterverwenden können.

Laufende Geschäftsvorfälle

Buchungsschablone: Abstimmsumme: 0,00 EUR

Belegdatum: 01.07.2020 Belegnr.: AR0015 Sollsplit Habensplit

Sollkonto: 10000 211.204,73 Realo Kaufland

Habenkonto: 8400 -362.831,53 Erlöse 16% USt

Bruttobetrag: 5.800,00 EUR <F10> Brutto: 5.800,00 EUR

MwSt-Satz: 16,00 MwSt-Betrag: 800,00 EUR Netto: 5.000,00 EUR

Buchungstext: Ausgangsrechnung 16%

Buchungstext 2:

Zahlungsziel: Einzugserr Valutadatum: 01.07.2020 Kostenschablone:

OP-Belegnr.: AR0015 Dokumenten-ID:

Bel.dat.	Belegnr	Soll	Haben	Betrag	Wäh	St.[%]	Buchungstext	Buchungste:
< <input type="text"/> >								

Die Änderungen beim ermäßigten Steuersatz führen Sie analog aus.

Nach der temporären Steuersenkung ist zum Jahreswechsel auf 2021 wieder die ursprüngliche Definition über die Schaltfläche <NEU> einzutragen, d. h. der Steuersatz von 19% wäre dann wieder ab 01.01.2021 gültig.

Anpassung der Skontokonten ab dem 01.07.2020

Stellen Sie zudem sicher, dass das bisherigen Skontokonten für 19% und 7% ebenfalls auf den sonstigen Steuersatz umgestellt werden. Dies ist nötig, damit der Skontoabzug aus OPs von 19% bzw. 7% korrekt gebucht werden kann.

Spätere Anpassung der UStVA-Kennziffern bei USt.-Konten

Durch die Änderung in der Steuersatzverwaltung unterliegen ab dem 01.07. alle Konten mit Regelsteuersatz den 16%. Da es nach unseren aktuellen Informationen kein neues UStVA-Formular geben wird und damit auch keine neuen Kennziffern sowie keine neue ELSTER-Komponente, sind Erlöse zu 16% und 5% als Umsätze zu anderen Steuersätzen im Kennziffern-Paar 35 / 36 (Zeile 28) auszuweisen.

Der beste Zeitpunkt für diese Änderung ist, nachdem Sie die UStVA für Juni 2020 gemeldet haben. Bitte beachten Sie, dass sich die Änderung der Kennziffer auf das gesamte Jahr 2020 auswirkt. Aber nur so ist es möglich, die gleichen Erlöskonten zu verwenden. Setzen Sie dann die Erlöskonten mit Kennziffer 81 oder 86 auf die 35. Im festgelegten USt-Konto zum Regelsatz (im Beispiel: 1775) ist dann noch zusätzlich die Kennziffer 36 zu hinterlegen. Analog beim USt-Konto zum ermäßigten Satz.

Alternative Anlage neuer Erlöskonten

Falls Sie wenige Erlöskonten nutzen, können Sie auch alternativ neue Erlöskonten anlegen. Beachten Sie dabei aber, diese auch in Ihrer Fakturierung und evtl. an weiteren Stellen (wie z.B. in individuellen Auswertungen in Excel) anzupassen.

Bisher war beispielsweise im SKR-03 das Konto 8340 (SKR-04: 4340) für den alten Steuersatz vorgesehen. Dieses Konto wäre zu reaktivieren und mit dem sonstigen Satz 19% und der Kennziffer 81 zu schlüsseln. Stellen Sie im USt-Konto zum sonstigen Steuersatz sicher, dass dort KEINE Kennziffer hinterlegt ist, da die Steuer aus der Bemessungsgrundlage der Kennziffer 81 in der UStVA automatisch errechnet wird.

IG-Geschäftsvorfälle und Verrechnungssätze (Bauleistungen nach § 13b UStG)

Die Regelung für steuerpflichtige Umsätze ist sinngemäß auch auf Innergemeinschaftliche Erwerbe übertragbar, also:

- Kz. 89 weiterhin für die IG-Erwerbe zu 19%
- Kz. 93 weiterhin für die IG-Erwerbe zu 7%
- Kz. 95 / 98 für die IG-Erwerbe zu 16% und zu 5%

Bei den Verrechnungssätzen sind ebenfalls keine neuen Kennziffern vorgesehen. Achten Sie darauf, dass im Konto der Verrechnungssatz mit 16% angegeben ist, damit die Steuerumbuchung korrekt erzeugt wird.

MwSt-Satz beim Buchen ändern

Falls Sie nach dem 01.07. Buchungen mit 19% oder 7% erfassen müssen, so geben Sie im Buchungsdialog im Feld "MwSt-Satz" den jeweiligen Steuersatz ein. Voreingestellt wird immer der Steuersatz aus der Kontoeinstellung. Dies bedeutet, dass nach dem 01.07.2020 der Regelsteuersatz von 16% eingestellt wird, aber für einzelne Buchungen auf 19% abgeändert werden kann.

Buchungsübergaben / Importe aus anderen Systemen

Werden Buchungen durch eine Fakturierung, ein ERP-System oder sonstige vorgelagerte Software an die syska EURO FIBU übergeben, dann ist zu prüfen, welche Einstellungen darin zu ändern bzw. neu zu treffen sind, um die Übergabe des korrekten Steuerprozentsatzes zu gewährleisten. Bei Rückfragen hierzu kontaktieren Sie bitte den Hersteller des Programms bzw. Ihren Betreuer.

Neue Sachkonten / Sachkontenänderungen gem. DATEV SKR-03/04

In ihrer Serviceinformation unter <https://apps.datev.de/dnlexka/document/1018040> hat die DATEV eG "vorläufige Änderungen der DATEV-Kontenrahmen 2020 aufgrund geplanter befristeter Umsatzsteuer-senkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020" beschrieben. Dort sind auch Änderungen für die **Standard-Kontenrahmen SKR03 und SKR04** beschrieben bzw. entsprechende PDF- Dateien verlinkt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg mit unserer Software!

Ihr SCHWEIGHOFER Manager-Software Team



Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

Steuernummer: 153/138/90128
HRB Passau 5248
UID-Nr. DE161264947
Geschäftsführer: DI (FH) Florian Schweighofer

Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
Kto.-Nr. 16250, BLZ 74061564
BIC: GENODEF1NUI
IBAN: DE 89 7406 1564 0000 0162 50

manager.software@schweighofer.com

www.schweighofer.com